

GdP schlägt Verbesserungen für Dienstpistolen vor

Von Wolfgang Dicke

Der technische Fortschritt macht's möglich: Die GdP hat gegenüber der Innenministerkonferenz die Initiative ergriffen, die "Technische Richtlinie Pistolen" so zu ändern, dass für den Polizeidienst hilfreiche Entwicklungen bei der Beschaffung neuer Dienstwaffen berücksichtigt werden können.

Was für technische Laien vielleicht kompliziert klingt, birgt ganz handfeste Vorteile. Die GdP schlägt vor, die Technische Richtlinie Pistolen (Stand Juni 1997) zu ändern, und zwar in Bezug auf Ziffer 2.4.4. Zulässig sollen neben der dort beschriebenen Abzugs- und Schlageinrichtung (unterschiedlicher Abzugswiderstand bei entspannter/gespannter Waffe) auch Abzugssysteme mit gleichbleibendem Abzugswiderstand sein.

Für die GdP steht bei Überlegungen zur Verbesserung der polizeilichen Ausstattung der Gedanke im Vordergrund, neue technische Entwicklungen daraufhin zu prüfen, ob damit für die Polizeibeamtinnen und -beamten im täglichen Dienst ein Vorteil bzw. eine Erleichterung, insbesondere im Hinblick auf die eigene Sicherheit, verbunden ist.

Die Dienstwaffe hat - nicht zuletzt aufgrund der offenkundig zunehmenden lebensbedrohlichen Angriffe auf Polizeibeamtinnen und -beamte - eine zentrale Bedeutung für den Schutz von Leben und Gesundheit, letztlich nicht nur in Bezug auf die eigene Person, sondern auch auf Bürgerinnen und Bürger, die vor Angriffen zu schützen sind. Es ist also sinnvoll, technische Entwicklungen bei Faustfeuerwaffen ständig daraufhin zu prüfen, ob sie die Handhabung erleichtern und somit dazu beitragen, den polizeilichen Auftrag möglichst optimal zu erfüllen.

Von erheblicher Bedeutung für die Handhabungssicherheit von Faustfeuerwaffen ist das Abzugssystem. Grundlegender Gedanke bei der Abfassung des damaligen Pflichtenheftes Faustfeuerwaffen (veröffentlicht am 19. Juni 1975) war, dass die Dienstwaffe im Zustand der erhöhten Feuerbereitschaft sicher getragen werden können muss. Die sofortige Schussabgabe - so heißt es dort - muss ohne zusätzliche Betätigung von Bedienungselementen (z. B. Sicherungen) möglich sein.

Um eine unbeabsichtigte Schussabgabe möglichst zu verhindern, wurde in diesem Pflichtenheft der Spannabzug (DA/SA) vorgeschrieben. Dies ist auch in der heute gültigen Fassung der Technischen Richtlinie Pistolen mit Stand vom Juni 1997 immer noch der Fall. Die Ziffer 2.4.4 "Abzugs- und Schlageinrichtung" schreibt vor, dass der Abzugswiderstand

- bei entspannter Waffe nicht mehr als 65 N,
- bei gespannter Waffe 20 N plus/minus 2 N

betragen muss.

Sinn dieser Bedingung ist es, über den erheblichen Kraftaufwand zur Überwindung des Abzugswiderstandes bei entspannter Waffe eine unbeabsichtigte Schussauslösung möglichst zu verhindern (dieses Schießen über den Spannabzug wird allgemein der Einfachheit halber mit dem englischen Begriff "Double Action", abgekürzt "DA", beschrieben). Nach dem ersten Schuss bleibt die Waffe gespannt, jeder weitere Schuss ist mit einem erheblich geringeren Kraftaufwand abzugeben (das Schießen mit vorgespanntem Schloss wird entsprechend als "Single Action", abgekürzt "SA",

bezeichnet). Nach der Schussabgabe muss die Waffe wieder entspannt werden, bevor sie zurück ins Holster gesteckt wird. Die beschriebene Funktionsweise gilt für die eingeführten Dienstwaffen SIG/Sauer P 6 einschließlich ihrer Varianten und Walther P 5.

Für die Pistole Heckler & Koch P 7 gilt diese Bedingung der Technischen Richtlinie als erfüllt, weil der Widerstand zum Betätigen des Griffspanners dem geforderten Wert wie beim Schießen mit entspannter Waffe entspricht. Ein Entspannen vor dem Wegstecken der Waffe ist bei diesem Modell nicht notwendig, weil sich die Waffe bei Loslassen des Griffspanners selbstständig entspannt.

Dienstwaffen wie die P 5 oder die P 6 verlangen wegen der unterschiedlichen Abzugswiderstände einen entsprechenden Trainingsaufwand, um eine sichere Schussabgabe auch über den Spannabzug zu gewährleisten. Zudem muss stets darauf geachtet werden, dass nach dem Schießen die Waffe über den Entspannhebel entspannt wird, bevor sie weggesteckt oder abgelegt wird.

Von Vorteil wäre eine Dienstwaffe, die über einen stets gleichen Abzugswiderstand verfügt und ohne zusätzliche Manipulationen nach der Schussabgabe einfach wieder weggesteckt bzw. abgelegt werden kann.

Vorteile:

1. Ein stets gleicher Abzugswiderstand trägt zur Treffsicherheit bei.
2. Da die Waffe nicht beim Wegstecken oder Ablegen wieder entspannt werden muss, entfällt eine entsprechende Handhabung; der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin braucht nicht mehr an den Entspannvorgang zu denken und kann sich ganz auf die Lage konzentrieren.

Es werden inzwischen von zahlreichen Herstellern im In- und Ausland Pistolen angeboten, die diese Eigenschaften aufweisen. Sie alle entsprechen jedoch nicht den beschriebenen Anforderungen der Technischen Richtlinie; sie können von den Bedarfsträgern der Polizei lediglich über die in den Vorbemerkungen zur Technischen Richtlinie genannte Ausnahmeregelung in die Prüfung einbezogen werden. Danach können auch Pistolen vorgestellt werden, "die in einzelnen Konstruktionsmerkmalen von den Forderungen der Technischen Richtlinie abweichen".

Daher schlägt die GdP vor, die Ziffer 2.4.4 der Technischen Richtlinie so zu ändern, dass auch teil- bzw. vorgespannte Abzugssysteme zugelassen sind.

Allerdings sollte hierbei zur Bedingung gemacht werden, dass es bei Zündversagern möglich sein muss, durch nochmaliges Betätigen des Abzuges die Schussabgabe zu versuchen.

Lösungsmöglichkeiten

Seit längerem sind Pistolen mit Abzugssystemen auf dem Markt, die einen stets gleichen Abzugswiderstand aufweisen und die nach dem Schießen ohne zusätzliches Entspannen weggesteckt werden können. Es handelt sich um Pistolen mit Double Action Only Abzugssystem bzw. mit teil- oder vorgespannten Schlossen.

Beim Double Action Only System - vereinfacht ausgedrückt - ist bei jedem Schuss der Abzugswiderstand gleich groß, einfach deshalb, weil jeder Schuss über den Spannabzug abgegeben werden muss. Er liegt also bei dem gemäß Technischer Richtlinie geforderten obersten Wert.

Bei Waffen mit teil- bzw. vorgespannten Schlossen wird beim Durchladen ein gewisser Teil des Abzugswiderstandes vorweggenommen, so dass für die Schussauslösung der Abzugswiderstand

zwischen dem gemäß Technischer Richtlinie geforderten obersten geforderten Wert (nicht mehr als 65 N) und dem untersten Wert (20 N plus/minus 2 N) liegt.

Grundsätzlich ist zwischen zwei verschiedenen Arten von Schlössen zu unterscheiden:

1. Schlagbolzenschlosse

Beispiele für Waffen mit Schlagbolzenschlössen, die teil- bzw. vorgespannt sind:

- die in Österreich hergestellte Glock 17 (einschließlich entsprechender Varianten) mit einem Abzugswiderstand von ca. 25 N,
- die Walther P 99 QA (Quick Action) mit einem Abzugsgewicht von 3,2 kg bei einem Abzugsweg von 7 mm (die Firma Carl Walther GmbH hat statt des Abzugswiderstandes in N Abzugsgewicht und Abzugsweg angegeben),
- die in Österreich hergestellte Steyr M 9 mit einem Abzugswiderstand von ca. 26 N.

Eine Waffe mit Schlagbolzenschloss und Double Action Only Funktion (nicht vor-/teilgespannt):

- die Walther P 990 DAO mit einem Abzugsgewicht von 3,8 kg bei einem Abzugsweg von 14 mm.

2. Schlösser mit Schlaghebel

- Die SIG/Sauer Modelle P 225 (P 6), P 226, P 228, P 229, P 239 bzw. SIGPro, die es allesamt auch mit DAO (Double Action Only) Abzugssystem gibt mit einem Abzugswiderstand zwischen 42 und 55 N,
- die Heckler & Koch P 10 bzw. in der jüngsten Weiterentwicklung P 2000 mit wählbarer Double Action Only Funktion, mit einem nach Wunsch einstellbaren Abzugswiderstand zwischen 20 und 40 N.

Über zwanzig Jahre nach Beginn der Einführung leistungsstärkerer Dienstwaffen gemäß damaligem Pflichtenheft Faustfeuerwaffen bei den Polizeien von Bund und Ländern stehen nunmehr besonders in den alten Ländern Überlegungen zum Nachersatz der Dienstwaffen an, bzw. sind Prüfungen bereits im Gange, welche Modelle künftig für den Polizeidienst ausgewählt werden. Wenn es darum geht, den jüngsten technischen Fortschritt zu berücksichtigen, der den Kolleginnen und Kollegen im täglichen Dienst nützen kann, darf nach Ansicht der GdP die "Technische Richtlinie Pistolen" in ihrer jetzigen Form kein Hindernis sein. Daher hat die GdP die Initiative ergriffen, um diese Richtlinie entsprechend des technischen Fortschritts fortzuschreiben.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 8/2000](#))